

§ 20a NÖ B 2007 Krematorien

NÖ B 2007 - NÖ Bestattungsgesetz 2007

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.02.2020

(1) Krematorien sind Anlagen zur Einäscherung von Leichen.

(2) Krematorien können von Betreibern von Friedhöfen und Naturbestattungsanlagen sowie von befugten Bestattungsunternehmen errichtet und betrieben werden.

In Kraft seit 07.07.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at